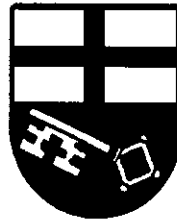


Stadt Brilon



Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum

4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon Nr. 36 „GI-Gebiet Nehdener Weg“

1. Ziel der Bebauungsplanänderung

Das süd- und nordöstlich angrenzende Holzwerkstoffwerk hat den Änderungsbereich erworben und einen Stellplatz für Lastkraftwagen errichtet. Nun ist beabsichtigt hier eine direkte Zufahrt zur K 59 „Nehdener Weg“ zu erstellen. Unter Erteilung einer Befreiung von dem festgesetzten Pflanzstreifen und der Zustimmung des Hochsauerlandkreises (HSK) als Straßenbaulastträger zur Schaffung einer Zufahrt an eine klassifizierte Straße an der freien Strecke wäre dieses Vorhaben in dieser Form genehmigungsfähig. Seitens des HSK wurde bereits Zustimmung zu einer Zufahrt / neue Straßenanbindung zur K 59 signalisiert. Da der Betrieb den vorhandenen Wendehammer mit in den Stellplatz integrieren möchte, jedoch nach Auffassung der Stadt auf eine Wendemöglichkeit nicht verzichtet werden kann, soll nun eine öffentliche Verkehrsfläche an der westlichen Grenze des Änderungsbereiches zwischen der K 59 und der Straße „Im Kissen“ ausgewiesen werden. Hierdurch kann der Wunsch des Betriebes auf Anbindung des Stellplatzes direkt an die K 59 erfüllt sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in der Straße „Im Kissen“ gewährleistet werden. Aufgrund der Lage der neuen Straße und der notwendigen Radien im Einmündungsbereich zur K 59 ist eine Erweiterung des Plangebietes nach Osten auf die bisher unbeplante Feuerwehrezufahrt und einen kleinen des VhBP Nr. 7 notwendig.

Die Restflächen des bisher ausgewiesenen Wendehammers werden in Flächen für ein Industriegebiet umgewandelt, die Baugrenze wird in diesem Bereich entsprechend angepasst.

Im Osten des Änderungsbereiches soll die vorhandene Baugrenze geringfügig nach Osten verschoben werden, um eine bessere Ausnutzbarkeit des Grundstücks zu ermöglichen.

2. Berücksichtigte Umweltbelange

Im Änderungsverfahren wurden im Wesentlichen die Auswirkungen auf Klima, Luft, Boden, Geologie, Wasserhaushalt, Landschaft, Tiere, Pflanzen und den Menschen untersucht. Durch die Umsetzung der Änderung sind nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Änderung des B-Planes ergeben sich für den Immissionsschutz Änderungen durch die Verlagerung eines Großteils des Verkehrs von der bisherigen Anbindung zur neuen. Hier ist hauptsächlich der Schall als Immissionsart zu betrachten. Andere Emissionen (z. B. Abgase und Stäube) sind aufgrund der großen Entfernung zu vernachlässigen.

Die auf Basis der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, durchgeführten Verkehrslärberechnungen zeigen, dass die im Rahmen der Bauleitplanung heranzuziehenden Orientierungswerte für Verkehrsgläusche von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) sowohl im Prognose-Nullfall als auch im Prognose-Planfall zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Durch die Verlängerung der Straße und der Ausweitung der überbaubaren Grundstücksflächen kommt es zu weiteren Versiegelungen. Dieser Eingriff in den Naturhaushalt wird durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die anderen Schutzgüter sind nicht oder nicht in erheblichem Umfang betroffen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Ausbauplanung des Einmündungsbereiches ist mit dem Fachdienst 54 – Kreisstraßen- des HSK, der Kreispolizeibehörde sowie dem Ordnungsamt der Stadt Brilon abgestimmt worden.

Die Westnetz GmbH (Gas und Strom), die Deutsche Telekom sowie die Stadtwerke haben darauf hingewiesen, dass durch den geänderten Ausbau Leitungen betroffen sind. Dies ist zur Kenntnis genommen worden.

Der Fachdienst 35 –Untere Landschaftsbehörde, Naturparke- des HSK hat im Scopingverfahren zusätzliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Dieser Forderung wurde entsprochen.

Eingaben von Anwohnern zur Planung gab es nicht.

4. Abwägung mit Alternativen

In früheren Varianten sollte die Anbindung an den Nehdener weg ca. 150 m weiter westlich erfolgen. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wurde die Einmündung genau gegenüber der der Erschließungsstraße zum Dachdeckerhandel festgesetzt.

5. Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Brilon Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" wurde vom Rat der Stadt Brilon am 04. 09. 2014 als Satzung beschlossen und wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Brilon, den 04. 09. 2014

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch